

RS OGH 1989/5/18 6Ob563/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1989

Norm

ABGB §509

AußStrG §233

GBG §51

Rechtssatz

Ist Gegenstand des nachehelichen Aufteilungsverfahren das Fruchtgenußrecht eines Antragstellers an der Liegenschaft des anderen und wird dieses an den Eigentümer übertragen, ist auszusprechen, daß der Fruchtgenußberechtigte in die Einverleibung der Löschung seines Fruchtgenußrechtes einzuwilligen habe, weil dem Eigentümer nicht auch noch der Fruchtgenuß an seiner Liegenschaft übertragen werden kann. Das beschränkt dingliche Nutzungsrecht erlischt vielmehr durch die mit der im nachehelichen Aufteilungsverfahren getroffenen gerichtlichen Verfügung bewirkte Vereinigung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 563/89

Entscheidungstext OGH 18.05.1989 6 Ob 563/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0008480

Dokumentnummer

JJR_19890518_OGH0002_0060OB00563_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at